

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die amtliche Sammlung! Ja

27. MRZ. 1969

-----  
Gesetz: ZPO §§ 553, 518

Leitsatz:

Das Rechtsmittel (Berufung und Revision) ist nur zulässig, wenn innerhalb der Rechtsmittelfrist angegeben, zumindest aber aus den Begleitumständen zu entnehmen ist, für und gegen welche Prozeßpartei das Rechtsmittel eingelegt wird.

Aktenzeichen: 3 AZR 310/68

Beschluß des BAG vom 27. März 1969

LAG Bayern



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 310/68  
3 Sa 930/67 Bayern

42

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts durch  
den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die  
Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundes-  
richter Dr. Gröninger am 27. März 1969 beschlossen:

1. Die Revision des Beklagten gegen das  
Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern  
vom 7. März 1968 - 3 Sa 930/67 - wird  
als unzulässig verworfen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

### G r ü n d e :

I. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts ist dem Beklagten und Revisionskläger am 5. Juni 1968 zugestellt worden. Am 1. Juli 1968 ging beim Bundesarbeitsgericht folgende Revisionsschrift ein:

"3 Sa 930/67 (Landesarbeitsgericht Bayern)  
13 Ca 393/67 (Arbeitsgericht München)  
Gegen das mir am 5. Juni 1968 zugestellte  
Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom  
29. Februar 1968 lege ich Revision ein."

Diese Revisionsschrift ist von Rechtsanwalt F unterzeichnet. Bis zum Ablauf der Revisionsfrist am 5. Juli 1968 gelangten keine weiteren Schriftsätze oder Unterlagen zu den Revisionsakten. Die am 1. Juli 1968 angeforderten Gerichtsakten des Landesarbeitsgerichts gingen am 10. Juli 1968 beim Bundesarbeitsgericht ein. Aus ihnen ergibt sich, daß Rechtsanwalt F selbst als Beklagter Prozeßpartei ist und in der Vorinstanz unterlegen war.

II. Die Revision des Beklagten ist unzulässig.  
1. Innerhalb der Revisionsfrist muß zu erkennen sein, für wen das Rechtsmittel eingelegt und gegen wen es gerichtet ist. Die Erfüllung dieser Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Revision wie auch einer Berufung wird seit der Entscheidung des Reichsgerichts vom 3. Juni 1919 (RGZ 96, 117) von der Gerichtspraxis gefordert. Dem haben sich bis in die letzte Zeit hinein sowohl der Bundesgerichtshof (vgl. die Entscheidungen vom 29. Juni 1956, BGHZ 21, 168, vom 7. Mai 1960, VersR 1960, 710, vom 28. Mai 1965, VersR 1965, 791, und vom 8. Dezember 1966, VersR 1967, 186) als auch der Fünfte und der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts (vgl. die Entscheidungen vom 7. April 1960, BAG 9, 159 = AP Nr. 6 zu § 518 ZPO und vom 22. August

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



1964, BAG 16, 204 ~~/2067~~ = AP Nr. 1 zu § 620 BGB ~~/zu I7~~ )  
angeschlossen.

Zu der hiervon möglicherweise abweichenden Entscheidung des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 25. Januar 1968 (AP Nr. 12 zu § 518 ZPO) hat dieser durch Beschluß vom 20. Februar 1969 - 2 AZR 161/67 - auf die Anfrage des erkennenden Senats klargestellt, daß auch nach seiner Ansicht innerhalb der Rechtsmittelfrist zu erkennen sein muß, für und gegen welche Prozeßpartei das Rechtsmittel eingelegt wird. Diese Ansicht vertritt auch der erkennende Senat.

2. Der Revisionsschrift des Beklagten fehlt jede Kennzeichnung der Prozeßparteien. Sie läßt insbesondere nicht erkennen, daß der Rechtsanwalt, der die Schrift unterzeichnet hat, selbst Prozeßpartei ist. Es fehlt auch die Angabe, welche Parteirolle er hat. Aus der Revisionsschrift läßt sich somit nicht entnehmen, für wen Rechtsanwalt ~~M. H.~~ das Rechtsmittel eingelegt hat und gegen wen es gerichtet ist. Innerhalb der Revisionsfrist ließ sich das auch nicht aus anderen Umständen ermitteln insbesondere nicht aus den vorinstanzlichen Akten, die erst nach Ablauf der Revisionsfrist beim Bundesarbeitsgericht eingegangen sind.

Demnach muß die Revision gemäß § 72 Abs. 3, § 74 Abs. 2 Satz 3 ArbGG, § 554 a ZPO mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig verworfen werden.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Dr. Gröninger



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

